



## SATZUNGEN

### Artikel I:

Unter dem Namen "Internationale Vereinigung der Versicherer der landwirtschaftlichen Produktion", im Folgenden kurz „Internationale Vereinigung“, wird eine Vereinigung gegründet, die allen Versicherungs-Gesellschaften oder -Anstalten jeglicher Rechtsform in jedem beliebigen Lande offen steht, soweit sie landwirtschaftliche Risiken decken.

Die Internationale Vereinigung hat ihren Sitz in Zürich (Schweiz), Seilergraben 61, oder später an jedem anderen Ort, den das Büro, von dem in Artikel V die Rede ist, bestimmt.

Geschäftsjahr der Internationalen Vereinigung ist das Kalenderjahr.

### Artikel II:

Zweck der Internationalen Vereinigung ist es, in Bereichen, welche die Versicherung der landwirtschaftlichen Produktion direkt oder indirekt interessieren, den internationalen Austausch von Erfahrungen und Informationen zu erleichtern, das gemeinsame Studium aktueller Probleme und die Organisation internationaler Kongresse zu ermöglichen, gute Beziehungen und Verbindungen zwischen ihren Mitgliedern herzustellen sowie statistische Daten zwischen den Versicherern der verschiedenen Länder auszutauschen, unter Berücksichtigung der gültigen (inter)nationalen Wettbewerbsbestimmungen.

In der Regel werden alle Mitteilungen in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache erfolgen.

### Artikel III:

- Mitglieder:** Die Internationale Vereinigung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die ihr am Tage der Genehmigung der vorliegenden Statuten angehören.

Die Mitglieder, die am 1. Internationalen Kongress der Hagelversicherer in Paris am 22. und 23. Oktober 1951 teilgenommen haben, gelten als Gründungsmitglieder.

- Aufnahme von neuen Mitgliedern:** Als neue Mitglieder können Versicherungs-Gesellschaften oder -Anstalten jeglicher Rechtsform, die in ihrem Lande in freier Konkurrenz die Versicherung für landwirtschaftliche Risiken betreiben, bzw. Ernteversicherungsverbände aufgenommen werden.

Über ihren Aufnahmeantrag, der an den Präsidenten zu richten ist, entscheidet das Büro.

- Rücktritt:** Jedes Mitglied, das aus der Internationalen Vereinigung auszuscheiden wünscht, muss hiervon das Büro durch einen eingeschriebenen Brief an die Adresse des Sitzes der Internationalen Vereinigung vor dem 1. Oktober jeden Jahres benachrichtigen.

4. **Ausschluss:** Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aufgehoben werden. Der Ausschluss wird von der Generalversammlung beschlossen und tritt an dem Tag in Kraft, da die betreffende Versicherungs-Gesellschaft oder -Anstalt die Mitteilung hiervon erhält.

Gesellschaften, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Büro ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt sofort nach dem Beschluss in Kraft. Die Generalversammlung wird anschliessend jeweils darüber informiert.

5. Endet eine Mitgliedschaft nach Nr. 3. oder 4., so bleiben davon alle **finanziellen Verpflichtungen**, welche bis zum Tage des Ausscheidens entstanden sind, unberührt.

#### **Artikel IV:**

##### **Abonnierende Mitglieder:**

Die Internationale Vereinigung kann Versicherungs-Gesellschaften oder andere Einrichtungen des landwirtschaftlichen Versicherungswesens als abonnierende Mitglieder zulassen, die den Bedingungen unter Artikel III, 2. Abschnitt, nicht entsprechen.

Über ihren Aufnahmeantrag, der an den Präsidenten zu richten ist, entscheidet das Büro.

Die abonnierenden Mitglieder erhalten sämtliche Publikationen der Vereinigung und können an den Kongressen als Beobachter teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Für die Beendigung des Status als abonnierendes Mitglied gelten Artikel III, Nr. 3., 4. und 5. entsprechend.

#### **Artikel V:**

Das Büro setzt sich aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und maximal sechs weiteren Mitgliedern zusammen, die auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt oder wieder gewählt werden. Der scheidende Präsident kann jedoch anschließend nur einmal wieder gewählt werden. Das Büro wählt einen Sekretär-Schatzmeister.

Im Falle eines Rücktritts eines seiner Mitglieder kann sich das Büro bis zur nächsten Generalversammlung durch Zuwahl eines Ersatzmitglieds ergänzen.

Die Mitglieder des Büros und der Sekretär-Schatzmeister üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **Artikel VI:**

Das Büro tritt je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung des Präsidenten durch den Sekretär.

Das Büro kann, falls es dies für erforderlich hält, für das Studium einzelner Fragen und zur Vorbereitung der Kongresse andere Mitglieder der Vereinigung mit beratender Stimme hinzuziehen und Kommissionen bilden.

## **Artikel VII:**

Das Büro hat die Aufgabe, die Urkunden und Statistiken zu sammeln, alle im Artikel II genannten Probleme zu studieren, diese Informationen an die Mitglieder zu verteilen, die internationalen Kongresse vorzubereiten und den Tagungsort zu bestimmen.

Das Büro fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## **Artikel VIII:**

Der Präsident und die Vizepräsidenten können ein Präsidialkomitee bilden, welches auf Wunsch eines Vertreters unter ihnen ausserhalb der Bürositzungen zusammenkommt, zusammen mit dem Sekretär-Schatzmeister.

## **Artikel IX:**

Die internationalen Kongresse finden grundsätzlich alle zwei Jahre, erforderlicher Weise jedoch öfter, auf Einladung des Büros statt. Sie sollen gemäss Artikel II der Satzungen den Mitgliedern der Internationalen Vereinigung Gelegenheit geben, alle die Versicherung der landwirtschaftlichen Produktion berührenden Probleme darzulegen und zu erörtern.

Anlässlich der Kongresse findet die Generalversammlung statt. Diese hat die Aufgabe, auf Vorschlag des Büros

- a) die Jahresrechnungen zu genehmigen, die ihr vorgelegt werden,
- b) den Betrag des von den Mitgliedern zu leistenden Beitrages festzusetzen,
- c) den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Büros zu wählen oder wieder zu wählen,
- d) die vorliegenden Satzungen zu ändern.

Diese Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **Artikel X:**

Die Kosten der Geschäftsführung der Internationalen Vereinigung (Abdrucke, Übersetzungen, Studien, Sendungen, usw.) werden durch einen Beitrag gedeckt, welchen jede Gesellschaft, sei es unmittelbar, sei es über einen Verband, leistet.